

.....

vielen Dank für die Übermittlung Ihres offenen Briefes und den Hinweis auf die von Ihnen mitinitiierte „Gummersbacher Erklärung“.

Bevor ich auf die von Ihnen angesprochenen Fragen des polizeilichen Vorgehens im Zusammenhang mit den in unseren Innenstädten aktuell stattfindenden Protestveranstaltungen eingehe, lassen Sie mich bitte eines vorwegschicken: Die Corona-Pandemie hat uns leider auch zu Beginn dieses Jahres weiterhin fest im Griff. Insbesondere die sich rasch ausbreitende Omikron-Variante bereitet auch mir Sorge. Wir wissen, der beste Schutz gegen das Virus ist eine entsprechende Impfung. Nur so können wir gemeinsam die Pandemie überwinden und dabei möglichst viel Leid und Tod verhindern. Ich danke jedem, der sich dafür einsetzt, bei möglichst vielen Menschen für diese Einsicht zu werben. Ein breites bürgerschaftliches Eintreten für Wissenschaft und Demokratie sowie gegen Extremismus und Radikalisierung ist ein gutes, sichtbares und hoffentlich wirkungsvolles Zeichen gegen eine Entwicklung, die auch ich - in engem Schulterschluss mit dem Verfassungsschutz und der Polizei - sehr aufmerksam und kritisch im Blick behalte.

Klar ist aber: Es ist Aufgabe der Polizei in unserem Rechtsstaat, die verfassungsmäßigen Rechte auf Versammlungs- und Demonstrationenfreiheit sowie das Recht auf freie Meinungsäußerung ohne Ansehen der Person oder der politischen Grundausrichtung zu gewährleisten - dies gilt grundsätzlich auch in Zeiten der Pandemie. Die Versammlungsfreiheit gemäß Art. 8 Abs. 1 Grundgesetz schützt das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln. Das Verbot oder eine Auflösung einer Versammlung kommt wegen des hohen Schutzgutes der Versammlungsfreiheit immer nur als äußerstes Mittel infrage. Ein Einschreiten der Polizei gegen die Versammlung als solche ist daher nur unter strengen Voraussetzungen möglich. Das konkrete Vorgehen muss dabei in jedem Einzelfall genauestens geprüft und abgewogen

werden und muss immer dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen. Seitens des Landrats des Oberbergischen Kreises als Kreispolizeibehörde liegt mir diesbezüglich bereits eine detaillierte Stellungnahme vor. Daraus geht hervor, dass die zuständige Kreispolizeibehörde bislang keine Veranlassung hatte, gegen die Versammlungen als solche polizeilich vorzugehen.

Klar ist andererseits aber auch, dass die infektionsschutzrechtlichen Anforderungen und Regeln, welche in Nordrhein-Westfalen in der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) geregelt sind, sich auch auf Versammlungen erstrecken. Die für die Veranstaltung oder Versammlung verantwortlichen Personen haben die teilnehmenden Personen über die geltenden Regelungen zu informieren und bei Verstößen auf die Einhaltung hinzuweisen. Für die Überwachung und Ahndung möglicher Verstöße sind gem. § 7 Abs. 1 der CoronaSchVO die örtlichen Ordnungsbehörden (mithin die Städte und Gemeinden) originär zuständig. Dies gilt grundsätzlich auch für Verstöße gegen die CoronaSchVO im Zusammenhang mit Versammlungen. Sofern die zuständigen örtlichen Behörden Unterstützung bei der Durchsetzung der Maßnahmen benötigen, leistet die Polizei lediglich Vollzugshilfe. Die zuständige Kreispolizeibehörde hat mir berichtet, dass es bei der Versammlung am Montagabend letzter Woche hinsichtlich der Einhaltung der Corona- Bestimmungen zu rund 200 Kontrollen durch gemischte Teams von Ordnungsamt und Polizei gekommen ist. Dabei konnten insgesamt vier Verstöße gegen die Maskenpflicht festgestellt werden.

Mir ist die von Ihnen dargelegte Problematik sehr bewusst. Die in Ihrem Schreiben zum Ausdruck gebrachten Sorgen und der damit verbundene Wunsch nach Unterbindung der Versammlungen sind nachvollziehbar, aber - wie ich Ihnen hoffentlich darlegen konnte - rechtlich nicht ohne Weiteres

umsetzbar. Ich danke Ihnen für Ihr Engagement für Einsicht und Vernunft und gegen Radikalisierung, Hass und Hetze. Es ist wichtig, dass auch die ansonsten vielleicht stille Mehrheit in unserer Demokratie eine Stimme hat.  
Bleiben sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen

**Herbert Reul**

Minister des Innern

Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen

Postanschrift: 40190 Düsseldorf

Friedrichstraße 62 - 80, 40217 Düsseldorf

Telefon: +49 (0)211 871 3300

Fax: +49 (0)211 871 163300

[herbert.reul@im.nrw.de](mailto:herbert.reul@im.nrw.de)

[herbert.reul@im.nrw.de](mailto:herbert.reul@im.nrw.de) [www.im.nrw](http://www.im.nrw)

---